



INSTITUT FÜR DEUTSCHES,
EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Prof. Dr. Jan C. Schuhr

Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht,
Medizinrecht und Rechtsphilosophie

sekretariat.schuhr@jurs.uni-heidelberg.de

Wintersemester 2021/22

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene – Hausarbeit

A war Anfang Juli 2021 – wie üblich – pleite. Er überredete die mit ihm befreundete Ärztin Dr. I, die in einem Impfzentrum arbeitet, zu einem lukrativen Geschäft, das folgendermaßen funktionieren sollte: A sollte Impfpässe zu einem Stückpreis von 100 Euro, zahlbar per Vorkasse (durch Überweisung), über das Internet als „schnellen Ersatz bei verlorenem Impfpass“ anbieten. Dr. I sollte die Impfpässe bei sich zu Hause herstellen. Sie sollte aus dem Impfzentrum 100 Blanko-Impfpässe (Stückwert bei einem Euro) entwenden, die im Impfzentrum zentral, für alle dort Beschäftigten zugänglich, aufbewahrt wurden. Diese Blanko-Impfpässe waren für Personen gedacht, die einen neuen Impfpass benötigen, und waren bereits mit BioNTech-Etiketten ohne Chargennummer (die Chargennummer ist durch den Arzt einzukleben bzw. handschriftlich einzutragen) beklebt. Zum Zwecke der Herstellung der unrichtigen Impfpässe sollte Dr. I auch einen Stempel aus dem Impfzentrum mit nach Hause nehmen, um die Impfpässe zu stempeln. Allerdings sollte Dr. I diesen nicht behalten, sondern ihn nach Gebrauch wieder ins Impfzentrum zurückbringen. Bei der Herstellung der Impfpässe sollte Dr. I wie folgt vorgehen: Sie sollte die aus dem Impfzentrum entwendeten Blanko-Impfpässe stempeln, unterschreiben, eine Chargennummer in die dort aufgeklebten BioNTech-Etiketten eintragen und auf den Namen der Besteller der Impfpässe – ohne irgendeine Kontrolle der Impfung, des Gesundheitszustandes, der Identität oder der Erklärungen der Besteller – ausstellen. Die Verschickung der fertigen Impfpässe sollte A übernehmen. Den Erlös aus dem Verkauf der Impfpässe wollten sich A und Dr. I im Verhältnis 1:1 aufteilen.

A und Dr. I erkannten, dass sie es u.U. auch Impfgegnern ermöglichen würden, in Gebieten mit höherer Inzidenz (z.B. Inzidenzstufe 3 in Ba.-Wü.) im Innenraum eines Restaurants zu Essen, ohne die nötige Impfung, Vorinfektion oder Testung durchlaufen zu haben (vgl. z.B. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 CoronaVO BW), bei einer behördlichen Kontrolle das aber vorspiegeln zu können. Außerdem nahmen Dr. I und A billigend in Kauf, dass sie es den Bestellern der Impfpässe ermöglichen würden, nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet die Quarantäne zu umgehen (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 CoronaEinreiseVO). Beide waren aber überzeugt, dass ihr Angebot einige Personen überhaupt erst auf die Idee bringen würde, sich

in der eben skizzierten Weise zu verhalten, und dass sich als Folge davon einzelne zusätzliche Infektionen ergeben würden. Sie zogen aber nicht in Betracht, dass sie Infektionen mit schwerem Verlauf oder gar Tod fördern könnten.

A und Dr. I gingen anfangs plangemäß vor. In 50 Fällen wurden Impfpässe bestellt, bezahlt, ausgestellt und den Bestellern zugeschickt. Dr. I und A nahmen auf diese Weise insgesamt 5.000 Euro ein. Eine Bestellerin war B.

Gourmet G infizierte sich mit Covid-19. Die Krankheit des G nahm einen milden Verlauf mit schwachen Symptomen. Er ging in Quarantäne, und es ist anzunehmen, dass die Infektionskette bei ihm endete. Es stellte sich heraus, dass er sich bei B angesteckt haben muss. B hatte an ihrem Geburtstag im Innenraum desselben Restaurants gegessen wie G. Zu diesem Restaurantbesuch hatte sie sich gerade wegen des Angebots von A und Dr. I entschlossen und bei diesen einen Impfpass bestellt. Ohne einen solchen wäre ihr der Besuch dieses Restaurants zu dieser Zeit aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO BW nicht möglich gewesen. B hatte sich einige Stunden vor dem Besuch des Restaurants mit einem privaten Schnelltest getestet, der ein negatives Ergebnis zeigte. Sie war frei von Symptomen und überzeugt, gesund zu sein. Sie ging fest davon aus, niemanden zu gefährden. Schon am nächsten Tag erfuhr B bei einem offiziellen Schnelltest von ihrer Infektion und ging in Quarantäne.

Später änderten Dr. I und A ihr gemeinsames Vorgehen insoweit, als sie den späteren Bestellern die Impfpässe nur nach anboten und versprachen, aber tatsächlich nicht mehr ausstellten (und nichts zuschickten). Das Geld nahmen sie freilich weiterhin (100 Euro je Bestellung). So nahmen Dr. I und A noch einmal 3.000 Euro ein. Die nun nicht mehr benötigten 50 Blanks-Impfpässe aus dem Impfzentrum brachte Dr. I heimlich ins Impfzentrum zurück, da sie gegenüber ihrem Arbeitgeber ein schlechtes Gewissen hatte.

Der Grund für die Änderung des Geschäftsmodells war, dass Dr. I durch ihre berufliche Tätigkeit zunehmend bewusst wurde, dass einige onkologische Patienten aufgrund ihrer Erkrankung nicht gegen Corona geimpft werden können, obwohl sie ein erhöhtes Risiko besitzen, im Falle einer Infektion mit Covid-19 schwer zu erkranken und sogar zu versterben; der Umgang mit dieser Patientengruppe machte Dr. I die erheblichen Gesundheitsgefahren ihres Geschäftsmodells bewusst, die zwar ziemlich unwahrscheinlich sind, aber nicht völlig auszuschließen und ihr und A vorher wenig präsent gewesen waren.

Bearbeitungsvermerk:

I. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, Dr. I und B nach dem StGB. Teilnahme ist nur für Haupttaten zu behandeln, die durch eine dieser Personen begangen wurden.

Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die Impfpässe stehen im Eigentum des Betreibers des Impfzentrums. Die Frage, ob es sich bei den Impfpässen um Gesundheitszeugnisse i.S.d. §§ 277 ff. StGB handelt, soll – mit Erörterung – bejaht werden.

II. Es ist ein Rechtsgutachten zu erstatten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – nötigenfalls hilfsgutachtlich – eingeht. Das Gutachten darf höchstens 20 Seiten umfassen.

III. Dem Gutachten sind ein Deckblatt, der Sachverhalt, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen sowie eine unterschriebene Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen des Rechtsgutachtens einander vollständig entsprechen, beizufügen. Die Versicherung ist mit einem Datum und eigenhändiger Unterschrift zu versehen (deren Scan genügt).

Diese Teile zählen im Seitenumfang nicht mit und sind mit römischen Ziffern zu nummerieren; Deckblatt, Sachverhalt und Versicherung dürfen (römische) Seitennummern tragen, müssen das aber nicht. Das Rechtsgutachten selbst hat arabische Seitennummern – mit 1 beginnend – zu tragen. Die Fußnoten sind Teil des Rechtsgutachtens; Endnoten sind unzulässig.

Der Text ist in Times New Roman, 12pt (Fußnoten 10pt), 1,5-facher Zeilenabstand (Fußnoten, Gliederung und Verzeichnisse: einfacher Zeilenabstand), einspaltig (auch die Fußnoten) zu formatieren. Es ist ein rechtsseitiger Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Der Rand rechts hat mindestens 2 cm, die Ränder oben und unten haben mindestens 1,5 cm zu betragen.

Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten: Name der:s Bearbeiterin:s, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse; Angaben: „Wintersemester 2021/22“ (auch dann, wenn für das Vorsemester nachgeschrieben wird), „Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene“, „Hausarbeit“, „Aufgabensteller: Prof. Dr. Jan C. Schuhr“.

IV. Alle verwendeten Quellen sind in der für Hausarbeiten üblichen Weise anzuführen. Diskussion über Fall und Lösung unter den Studierenden sind erwünscht – es gehört zum Lernziel, das juristische Fachgespräch einzuüben. Die Ausarbeitung, einschließlich Feinheiten der Gliederung und die Ausformulierung, haben aber individuell zu erfolgen. Plagiate und ganz oder teilweise übereinstimmende Arbeiten werden (grundsätzlich alle – unabhängig davon, wer Passagen von wem übernommen hat) mit 0 Punkten bewertet. Verstöße gegen die formalen Vorgaben werden mit Abzügen bis hin zum Nichtbestehen geahndet.

V. Abzugeben ist die Ausarbeitung spätestens

Montag, 18.10.2021 bis 10:00 Uhr

in Form eines Dokuments im PDF-Format. Das Dokument muss neben der Bearbeitung der Hausarbeit die eingescannte Versicherung enthalten. Es soll den Dateinamen „*Nachname_Vorname_Matrikelnummer_StRFortgeschrittene_WiSe2021*“ tragen (dabei sind jeweils Ihr Nachname und Vorname sowie Ihre Matrikelnummer einzusetzen). Das Dokument ist auf der Plattform Moodle in der Veranstaltung „Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene“ unter „Rückgabe der Hausarbeit“ hochzuladen. Den Kurs erreichen Sie über folgenden Link: <https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=8694> .

In die Veranstaltung können Sie sich ohne Eingabe eines Einschreibeschlüssels einschreiben. Sollte Ihr Moodle-Zugang zum Zeitpunkt der Abgabe (z.B. aufgrund eines Studienortwechsels) noch nicht freigeschaltet sein, darf die Abgabe per Email an sekretariat.schuhr@jurs.uni-heidelberg.de erfolgen.

VI. Zur Plagiatsüberprüfung ist bis spätestens 18.10.2021 24:00 zusätzlich zur Abgabe auf Moodle (oder per Email) die Hausarbeit **ohne** Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis sowie Versicherung der Eigenständigkeit in einem Word-Dokument elektronisch hochzuladen unter: <https://uni-heidelberg.turnitin.com/originality/hand-in-link/new?jwt=eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJyZWZ3b29kSWQ0Ii4MGDM0MDk3My1hOGU4LTQyNzctYmM0MC1INGU4ODRhZTkxN2liLCJleHAiOiJlE2MzQ4NTU0MDAsImhhdCI6MTYyNjQyNDU1MSwianRlpljoiOWVkbkNTQ4MjUtYzY3NC00YWFhLTlhMTItNjUxZjBmMGI4YjZlIiwidGVuYW50IjoidW5pLWVhlaWRlYm90IiwiaWF0IjoiYmM0MC1INGU4ODRhZTkxN2liLCJmb2xkZXJJZCI6ImRIODhmZmVILThjYTUtNDliYS1iOTMxLTNhOTc4NTI0YmYyNSJ9.KfIMuG0pFchOAzoEhnjnaTuLkC1oUSyM1LA6K3aEM20>. Die beiden Dateien müssen (hinsichtlich des Rechtsgutachtens) nicht im Druckbild, aber inhaltlich identisch sein. Der Dateiname des Word-Dokuments soll dem Dateinamen des auf Moodle hochgeladenen PDF-Dokuments entsprechen (siehe IV.). Bitte laden Sie Ihre Datei erst dann zur Plagiatskontrolle bei ‚turnitin‘ hoch, wenn Sie sicher sind, dass es sich um die Endfassung Ihrer Arbeit handelt. Laden Sie die Datei dann bitte auch nur einmal hoch. Die Bestätigung des erfolgreichen Uploads per Mail erfolgt regelmäßig zeitverzögert – bitte haben Sie hier etwas Geduld!

VII. Die Teilnahme an der Übung setzt eine Anmeldung über die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldung“) im Online-Vorlesungsverzeichnis LSF voraus. Dies gilt auch für Studierende, welche die Hausarbeit nur zur Übung im Vorsemester nachschreiben möchten. Die Belegfunktion wird erst ab Anfang Oktober freigeschaltet sein. Bitte führen Sie die Belegung möglichst bereits vor Abgabe der Hausarbeit und jedenfalls vor Beginn der Vorlesungszeit durch. Sie ist Voraussetzung für eine Notenverbuchung.

VIII. In dieser Übung kann ein Schein nur von denjenigen erworben werden, die bereits den Schein für eine Übung im Strafrecht für Anfänger („kleiner Schein“) erworben haben. Eine Vorlage in Kopie oder Original ist **nicht** nötig und muss auch nicht als Scan der Ausarbeitung zur Hausarbeit angefügt werden. Der kleine Schein muss aber im Prüfungssystem ordnungsgemäß verbucht sein. Nur dann können Noten aus dieser Übung verbucht werden. Dies ist über die Notenübersicht von allen Teilnehmer:innen selbst zu kontrollieren. Es genügt, wenn der nötige kleine Schein durch eine nachgeschriebene Hausarbeit oder Klausur im Laufe dieses Semesters (als Schein zur Übung des Sommersemesters) erworben wird. In diesem Fall ist das Sekretariat nach Verbuchung des kleinen Scheins im Prüfungssystem zu benachrichtigen, damit die hier erworbenen Noten nachgetragen werden.

Viel Erfolg!



Die zitierten Vorschriften lauteten zur Tatzeit:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziel, Inzidenzstufen, Verfahren

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger, solange eine ausreichende Immunisierung der Bevölkerung noch nicht erreicht ist. Für Fälle eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens mit einer Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 behält sich die Landesregierung vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Es gelten folgende Inzidenzstufen:

1. Inzidenzstufe 1 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht;
2. Inzidenzstufe 2 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht;
3. Inzidenzstufe 3 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht;
4. Inzidenzstufe 4 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.

(3) Das zuständige Gesundheitsamt hat unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Die Inzidenzstufen gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

§ 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

(1) Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum und in für den Publikumsverkehr zugänglichen Einrichtungen muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar oder die Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich ist. Dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß § 7 zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.

§ 3 Maskenpflicht

(1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

(2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt:

1. im privaten Bereich,
2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat oder

5. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

(3) In Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22. Januar 2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22. April 2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Geimpfte, genesene und getestete Personen, Nachweis

- (1) Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist.
- (2) Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.
- (3) Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die
 1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 2. im Besitz eines auf sie ausgestellten negativen Testnachweises ist.
- (4) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV, der
 1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
 2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 9. März 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

Die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, oder eines von der Schule bescheinigten entsprechenden Testnachweises ausreichend; dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.

(5) Sofern durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises erforderlich ist, ist die Anbieterin oder der Anbieter, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber zur Überprüfung des Nachweises verpflichtet.

§ 13 Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten

- (1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist
 1. in den Inzidenzstufen 1 und 2 ohne die Beschränkungen der Nummern 2 und 3 zulässig,
 2. in Inzidenzstufe 3 nur mit einer Person je angefangene 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Personenzahl im Freien zulässig, wobei der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
 3. in Inzidenzstufe 4 nur mit einer Person je angefangene 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Personenzahl im Freien zulässig, wobei der Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist.

Das Rauchen ist in den Inzidenzstufen 2 bis 4 nur im Freien zulässig. (…)

Corona-Einreise-Verordnung des Bundes (Corona-EinreiseVO, konsolidierte Fassung vom 9. Juni 2021)

§ 4 Absonderungspflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten für einen Zeitraum nach Absatz 2 abzusondern. Nach der Einreise haben sich Personen nach Satz 1 auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben. Den absonderungspflichtigen Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb des jeweils maßgeblichen Absonderungszeitraums nach Absatz 2 bei ihnen auftreten. Personen nach Satz 1 unterliegen für die Zeit der Absonderung der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 hat für einen Zeitraum von zehn Tagen zu erfolgen. Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte oder getestete Personen, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis nach § 7 Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde übermitteln. Bei Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, darf die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Die Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests erforderlich ist, ausgesetzt. Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, beträgt der Zeitraum in Abweichung von Satz 1 vierzehn Tage, Satz 2 findet keine Anwendung.